

der Beratung anzufertigen. Es gelten hier die bereits beim Kollektivvertreter behandelten Grundsätze. Aus dem Protokoll muß zudem ersichtlich sein, wer — mit ladungsfähiger Anschrift — als gesellschaftlicher Ankläger bzw. Verteidiger beauftragt wurde, welche Gründe das Kollektiv für die personelle Auswahl hatte und welche Aufträge dem gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger vom Kollektiv erteilt worden sind. Das Protokoll hat gleichzeitig den nach § 54, Abs. 1 StPO erforderlichen Antrag an das Gericht auf Zulassung zu enthalten, so daß sich die Einreichung eines besonderen Antrages erübrigt.

### 4.3. Die Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten

#### 4.3.1. Die Zeugenvernehmung

Gemäß § 30 StPO ist der Zeuge unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens zu laden, wobei eine spezielle Form der Ladung nicht vorgesehen ist. Die Art und Weise, wie das Untersuchungsorgan den Zeugen vorlädt, kann jedoch Einfluß auf dessen Aussagebereitschaft und andere Umstände haben. Deshalb ist in jedem Falle zu prüfen, ob eine Vorladung in persönlicher Form günstiger als in schriftlicher Form ist. In bestimmten Fällen kann es sogar zweckmäßig sein, auf eine Ladung des Zeugen zur Dienststelle zu verzichten und ihn — nach vorheriger Absprache mit dem Zeugen — in seiner Wohnung oder Arbeitsstelle zu vernehmen.

Bleiben Zeugen einer Ladung böswillig fern, besteht die Möglichkeit, das Erscheinen zu erzwingen. Dem Zeugen können in diesem Falle vom Staatsanwalt die durch sein Ausbleiben verursachten Auslagen sowie eine Ordnungsstrafe auferlegt werden (§31, Abs. 1 StPO). Unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Orte Zeugen vernommen werden sollen, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese ihre Aussagen unbeeinflußt von den Angaben anderer Personen machen können. Dem zur Aussage verpflichteten (bzw. gewillten) Zeugen ist zunächst Gelegenheit zu geben, sich im Zusammenhänge zu äußern (§ 33, Abs. 2 StPO). Die zusammenhängende Darstellung ermöglicht es dem Zeugen, Umstände mitzuteilen, die dem Vernehmenden noch unbekannt sind oder die bereits bekannte Tatsachen in einem anderen Lichte erscheinen lassen. Die Erfahrung lehrt zudem, daß ein Zeuge im Falle zusammenhängender Darstellung weniger Fehler begeht und weniger Auslassungen macht, als wenn er von vornherein nur Fragen zu beantworten hat. Selbst wenn der Zeuge stockt oder nicht genügend flüssig redet, muß ihm Zeit und Ruhe gelassen werden, sein Wissen ohne Ablenkung oder ungeduldige Zwischenfragen des Vernehmenden zu offenbaren. Ist es in Ausnahmefällen notwendig, darf der Vernehmende in taktisch kluger Form eingreifen, beispielsweise um einen übermäßig weitschweifigen Zeugen auf den Kern der Sache hinzulenken. Am Schluß der Darstellung werden dem Zeugen zur Ergänzung und Präzisierung seiner Aussagen und zur Klärung etwaiger Widersprüche Fragen gestellt (§33, Abs. 2 StPO). Die Aussagen des Zeugen sind in der ersten Person (Ich-Form) und in seiner Ausdrucksweise zu Protokoll zu nehmen. Mundartliche, nicht allgemein verständliche Ausdrücke, oft auch berufliche Fachtermini bedürfen einer Erläuterung. Die Niederschrift muß in jedem Falle so erfolgen, daß eine anderweitige Auslegung der Aussagen unmöglich ist. Ob der Kriminalist die Form der Frage-Antwort-Protokollierung, der geschlossenen Protokollierung